

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

c) Kriegereltern.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

der Hauswirtschaft gut ausgebildet werden, damit sie bald eine Stütze ihrer Mutter wird und so für den späteren eigenen Hausfrauenberuf die nötige Ausbildung sich erwirbt*).

Auch in der Arbeits- und Stellenvermittlung für beruflich ausgebildete Kriegerwaisen werden neben den bestehenden allgemeinen und öffentlichen Arbeitsnachweisen namentlich die Genossenschaften und Verbände, die in der Organisation des Heimatlantes vertreten sind, wertvolle Dienste leisten.

Eine die übrigen Waisen sichtlich überragende Sonderstellung soll auch bei der Arbeitsfürsorge den Kriegerwaisen nicht zugewiesen werden. Dies könnte bei ihnen zu sehr das beschämende Gefühl besonderer Hilfsbedürftigkeit erwecken oder den überhebenden Gedanken, daß sie etwas ganz besonderes seien. Dagegen darf ihnen wohl zum Bewußtsein kommen, daß sie eine besondere Hilfe um ihrer Väter willen genießen, deren Andenken auch ihnen besondere Pflichten auferlegt.

So bilden Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung eine dreifache Unterstützung, die der Heimatdank neben Rechtsbeistand, Gesundheitspflege und allgemeiner Erziehung den Kriegerwaisenkinder als soziale Fürsorge angebreiten lassen kann. Es ist dies eine besondere Art von Jugendpflege, die, wenn auch beschränkt auf einen bestimmten Personenkreis, doch einen mächtigen Erziehungsfaktor bildet. Durch ihre Mitarbeit an der Erziehung der Jugend, deren Väter für das Vaterland gestorben sind, trägt die Kriegerwaisenfürsorge in bedeutungsvoller Weise dazu bei, die Zukunft und das Schicksal unseres Volkes mitzubestimmen.

c) Kriegerealtern.

Die Reichsfamilienunterstützung, das gemäß § 22 des Militärhinterbliebenengesetzes nur für den Fall der Bedürftigkeit gewährte Kriegselterngeld wie die widerruflichen Zuwendungen aus dem Härtenausgleichsfonds sind gewöhnlich so gering bemessen, daß diese Mittel, wenn sie die einzige oder stärkste Einnahmequelle der Eltern sind, zum bescheidensten Lebensunterhalt nicht aus-

*) Allgemeine Aufklärung und kostenlose Auskunft über die verschiedenen Ausbildungswege der weiblichen Jugend geben in Karlsruhe die Berufsberatungsstellen des Bad. Frauenvereins, des Nat. Frauendienstes (Zähringerstr. 100) und des Rath. Frauenbundes (Blumenstr. 3).

reichen. Am schlimmsten ist es, wenn von den hinterbliebenen Elternteilen gar kein Anspruch auf eine solche Versorgung erhoben werden kann, weil der Verstorbene vor seinem Tode noch keinen eigenen Verdienst besaß, um die bedürftigen Eltern zu unterstützen, oder weil der Beitrag zu ihrem Lebensunterhalt nicht nachweislich so „vorwiegend“ war, wie dies bestimmungsgemäß zur Bewilligung von Geldbeihilfen verlangt werden muß. Da entsteht sehr häufig eine große Hilfsbedürftigkeit und bittere Not, die menschlich um so ergreifender ist, wenn es sich um einen alten, alleinstehenden und erwerbsunfähigen Vater, um eine Mutter oder um beide Elternteile handelt, die für die Erziehung oder Ausbildung ihres Sohnes die Ersparnisse geopfert und mit seinem Tod die Stütze ihres Alters und ihre letzte Lebenshoffnung verloren haben. Solche Fälle menschlicher Tragik und einer durch den Krieg unmittelbar hervorgerufenen Bedürftigkeit wird der Heimatdank auf Grund genauester Prüfung der Verhältnisse zum Gegenstand einer weitgehenden sozialen Hilfe und Pfllegschaft machen.

In besonderen Einzelfällen, in denen satzungsgemäß eine Geldzuwendung durch den Heimatdank nicht möglich war oder nicht ausreichend gewährt werden konnte, wurden bisher schon recht häufig durch den Landesauschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge bedürftigen Kriegereltern namhafte Unterstützungen aus Mitteln der Kruppstiftung zugebilligt.

Verschiedentlich wurde schon der Gedanke angeregt, Kriegerelternheime zu gründen, namentlich für einsam und mittellos zurückgebliebene Kriegermütter, die eigene Berufsarbeit nicht mehr leisten können. Dies ist ein beachtenswerter Vorschlag, dessen Durchführung im einzelnen viel Gutes schaffen könnte; doch würde dadurch die Bildung eines besonderen Standes von Kriegervitwen gefördert werden, und dies ist durchaus zu vermeiden. Die beste Unterkunft werden solche alleinstehende, pflegebedürftige Kriegervitwen oder -mütter in öffentlichen Altersheimen oder in Asylen finden, wo sich die Kriegshinterbliebenenfürsorge noch weiter um sie kümmern wird, soweit dies nötig ist.

Zu dem ausgedehnten Kreis bedürftiger Kriegereltern, die immerhin noch eine gesetzliche Kriegerversorgung erlangen können, kommt noch die große Zahl von andern Familienangehörigen, die durch den Tod des Kriegsteilnehmers ihren Ernährer ver-

Loren haben und ganz auf freiwillige Geldbeihilfen angewiesen
 sind. Hier schlug der Krieg oft ganz besonders harte Wunden,
 und mit zu den schönsten und dankenswertesten Pflichten sozialer
 Fürsorgetätigkeit gehört es, auch diesen Opfern eines furchtbaren
 Krieges mit angemessener Unterstützung und mit jeder andern
 Art von pflegerischer Hilfe beizustehen.

beuten
 hoben
 feinen
 unter-
 nicht
 emäß
 Da
 Not,
 einen
 eine
 hung
 o mit
 beus-
 k und
 igkeit
 Ver-
 e und

eine
 oder
 schon
 enen-
 t aus

riegs-
 tellos
 mehr
 dessen
 doch
 von
 i ver-
 pflege-
 lters-
 enen-
 ig ist.
 r, die
 onnen,
 rigen,
 e ver-